

Recht und Gewalt in der Frühen Neuzeit

Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Herzogtums Preußen im 16. und 17. Jahrhundert

Von Heide Wunder

Das Herzogtum Preußen (1525 - 1660) ist erst neuerdings als Gegenstand der Geschichtsschreibung entdeckt worden. Walther Hubatsch hat eine Skizze dieser „Landesgeschichte“ entworfen¹, die in ihrer Gliederung² exemplarisch die Schwerpunkte der bisherigen Forschungen zeigt. Das Interesse des Historikers fesselten vor allem die Säkularisierung des Ordensstaates und seine Umwandlung in ein weltliches Herzogtum sowie der damit eng verknüpfte Vorgang der Reformation. Der Person des letzten Hochmeisters und ersten Herzogs von Preußen, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, wurde in diesem Geschehen eine zentrale Stellung eingeräumt: durch seine Verbindungen zu Luther und seine Beziehungen zu den europäischen Herrscherhäusern, als Initiator der Neuordnung von Landesverwaltung und Kirchenorganisation und nicht zuletzt als Mäzen des künstlerischen Lebens in seiner Residenz Königsberg.

Dagegen fehlt es noch weitgehend an Untersuchungen zur „inneren“ Entwicklung des Herzogtums, vor allem seiner sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine Ausnahme bilden die drei Städte Königsberg, die eine ausführliche Darstellung gefunden haben³. Bezeichnend für die Struktur des Herzogtums wurde die Tatsache, daß die herzogliche Residenz die einzige bedeutende Stadt war: eine entscheidende Veränderung gegenüber der Ordenszeit. Die Städte als politische Macht traten damit hinter dem „Land“ zurück. Doch auch die Landgebiete erlebten tiefgreifende Wandlungen der Herrschaftsverhältnisse, die 1577 mit der Anerkennung der Schollenbindung der Bauern und des Gesindezwangsdienstes der Bauernkinder⁴ einen ersten Abschluß erreichten und im 17. Jh. das voll ausgebildete System von Gutsherrschaft und Erbuntertänigkeit hervorbrachten. Eng damit verbunden war der Niedergang der funktionslos gewordenen Landstädte mit all den Folgen für das politische Leben, wie sie Gerhard Heitz für die mecklenburgischen Landstädte herausgearbeitet hat⁵. Erstaunlicherweise ist der Prozeß der Durchsetzung von Erbuntertänigkeit und Gutsherrschaft sowie ihre unterschiedliche Ausprägung in den einzelnen Landesteilen vom 16. bis zum 18. Jh. kaum erforscht⁶, obwohl dieser Komplex stets als Grundproblem der sozialen Verfassung Preußens und damit der preußischen Geschichte erkannt worden war. Eine vorwiegend verfassungs- und rechtsgeschichtlich⁷ orientierte Forschung zog zur Erklärung so umfassende Kategorien wie „Ständetum“ und „Luthertum“ heran, die sich in ihrem Streben nach „Ruhe und

Ordnung" gegenseitig gestützt und allen Widerstandswillen im Keime erstickt hätten⁸. Die Konstellation Luthertum – Ständetum, die noch durch das absolutistische Streben des Landesherrn zu ergänzen ist, hat in anderen Territorien keine vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnisse entstehen lassen, oder nur für eine kürzere Zeit wie z.B. in Ostholstein. Die Erklärungsqualität dieser Faktoren in ihrem globalen Anspruch muß daher fraglich werden, sie muß überprüft und gegebenenfalls modifiziert und ergänzt werden.

Erbuntertänigkeit und Gutsherrschaft sind rechtlich fixierte Machtverhältnisse, also Herrschaftsverhältnisse, deren „materielle“ Grundlage ebenso zu untersuchen ist wie das Phänomen ihrer gesellschaftlichen Legitimierung.

Ein wichtiger Indikator für die Gestaltung der Herrschaftsverhältnisse ist die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes. Ein Vergleich der Herrschaftsbereiche und Herrschaftsträger um 1400 und 1600⁹ läßt das Ausmaß der Veränderungen seit dem Niedergang der Ordensherrschaft sichtbar werden. Als Materialgrundlage dienen hier die Besitzverhältnisse der Komturei Christburg, für die herzogliche Zeit die Ämter Pr. Mark und Liebmühl¹⁰ sowie von Teilen der Komturei Elbing, für die herzogliche Zeit die Ämter Holland, Liebstadt und Mohrungen¹¹. Diese Gebiete können zwar nicht als repräsentativ für das gesamte Ordensgebiet und spätere Herzogtum gelten, sie zeigen aber eine für das preußische Oberland bezeichnende Besitzverteilung.

Um 1400 unterstanden der Grundherrschaft des Ordens 64 % des besiedelten Landes, gut 32% waren im Besitz von Großen und Kleinen Freien, die vorwiegend prußischer Herkunft waren. Die Kleinen Freien verfügten meistens nur über Landbesitz in Größe einer Bauernstelle und leisteten Kriegsdienste statt bäuerlicher Abgaben, während die Großen Freien mit größerem Landbesitz und besserem Besitzrecht ausgestattet waren. Doch bestand bei ihnen vielfach eine Tendenz zur Aufsplitterung des Besitzes durch Erbteilungen. Die Großen Freien nahmen zwar die Rolle eines „Adels“ im Ordensstaat wahr, sie entwickelten eine „ständische“ Opposition, aber nur dem kleineren Teil von ihnen gelang im 16. Jh. der Aufstieg in den „Adel“.

Um 1600 hatten sich die Besitzverhältnisse fast umgekehrt: der Herzog als Landesherr hatte große Teile seines Landbesitzes eingebüßt, über die Hälfte des Landes war in den Händen des Adels, und zwar eines überwiegend „fremden“ Adels, der erst in den Kriegen des 15. und 16. Jhs. als Söldnerführer nach Preußen gekommen war und vom zahlungsunfähigen Orden, später vom ebenso finanzschwachen Herzog mit Landbesitz für seine Dienste entlohnt worden war.¹²

Während die Stellung der deutschen und prußischen Dörfer durch diesen Besitzwechsel zunächst nicht gefährdet wurde, gingen Zahl und Besitz der Großen und Kleinen Freien beträchtlich zurück. Da die Freigüter besonders von den Wüstungen betroffen waren, wurden sie oft zur Nutzung an Adlige überlassen und nicht erneut an Freie verliehen. Ein Teil der wüsten Freigüter wurde auch in herzogliche Vorwerke umgewandelt. Für das preußische Oberland stellten die Freien um 1600 ein gesellschaftliches Relikt dar: ihre ehemalige politische Rolle nahm der Adel wahr, wirtschaftlich standen sie sich kaum besser als die Bauern, allein ihre Rechtsstellung

mit dem Prädikat „frei“ für Person und Besitz gewährte ihnen einen größeren Handlungsspielraum.

Als neuer entscheidender Faktor im wirtschaftlichen und sozialen Leben konsolidierte sich also im 16. Jh. ein landsässiger Adel, der als Gesamtheit größter Grundherr im Herzogtum Preußen war und im wesentlichen keine andere wirtschaftliche Grundlage als den Grundbesitz hatte. Zweifellos bildete dieser Adel keine homogene Gruppe: es gab beträchtliche Unterschiede in der Größe der Besitzungen und den mit ihnen verbundenen Rechtstiteln (z.B. Gerichtsbarkeit, Kirchenpatronat, Kruggerechtigkeit, Mühlengerechtigkeit, Fischrechte). Zudem stellte sich das Verhältnis von Landesherr und Adel als keineswegs eindeutig dar. Einerseits waren adlige Beamte und Räte „Gehilfen“ des Herzogs bei Regierung und Landesverwaltung, andererseits trat der Adel als fordernder „Stand“ auf, von dessen Wohlwollen der Landesherr nicht nur finanziell abhängig war, sondern der auch durch seine direkten Beziehungen zum polnischen Lehnsherrn des preußischen Herzogtums den Landesherrn einem ständigen Druck auszusetzen vermochte. Auf der Ebene der Landesverwaltung gerieten die Interessen des Adels und des Landesherrn leicht in Konflikt. Gegenüber der ständigen Präsenz des Adels auf seinen Gütern hatte der Landesherr einen Beamtenapparat zur Verfügung, der auf Grund der eigenen adligen Herkunft, der eigenen wirtschaftlichen Interessen und nicht zuletzt wegen der Unzulänglichkeit der landesherrlichen Machtmittel nur bedingt gegen adlige Anmaßung und Willkür einschritt¹³. Hinzu kommt, daß der Landesherr auf Grund seiner ständigen Geldnot gezwungen war, einen Teil seiner Ämter gegen eine feste Summe an kapitalkräftige Adlige für eine Reihe von Jahren zur Nutznießung (Arrende) zu überlassen, wodurch der Wirkungsbereich des Adels noch erweitert wurde.

Die räumliche Ausdehnung des Adelsbesitzes und der Adelsmacht gehörten zu den Voraussetzungen für die erfolgreiche Steigerung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse auf diesen adligen Grundherrschaften. 1577 erlangte der Adel die landesherrliche Anerkennung der auf den Gütern bereits durchgesetzten Schollenbindung der Bauern und des Gesindezwangsdienstes.

Dieses Zusammenspiel von Schwäche des Landesherrn und Macht des Adels in seinen verschiedenen Formen ergibt jedoch wiederum ein recht abstraktes Erklärungsmodell. Zu fragen bleibt, wie der Prozeß der Durchsetzung konkret vor sich ging, wie es einer kleinen Adelsschicht gelingen konnte, eine Mehrheit von Bauern ihrem Willen gefügig zu machen.

Ein Beispiel, das auch Erklärungswert für die Durchsetzung der Schollenbindung in den adligen Dörfern haben könnte, bietet der Grenzstreit zwischen dem Adligen Fabian von Schöneich und dem Freien Bartel von Ulpitten, über den zwei Schreiben an den Regenten Markgraf Georg Friedrich von Ansbach aus dem Jahr 1601¹⁴ berichten. Zwar liegen diese Vorgänge nach der Anerkennung der Schollenbindung, aber hier geht es um Verhaltens- und Handlungsweisen, die sich innerhalb von 30 Jahren nicht so leicht verändert haben dürften. Ein zweiter Einwand könnte sich dagegen richten, daß es sich hier nicht um das Verhältnis Adel – abhängige Bauern handle, sondern um das von Adel und Freien, für das adlige Rechtstitel wie Zins-

und Scharwerksforderungen, Gerichtshoheit usw. nicht vorliegen, da die Freien direkt der Herrschaft und Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterstanden. Ausschlaggebender als dieser Unterschied scheint jedoch die Tatsache zu sein, daß in beiden Fällen nicht Standesgenossen miteinander in Konflikt gerieten, sondern daß sich Adel und „arme Leute“ gegenüberstanden.

*I. Bericht des Burggrafen von Liebmühl, Johan von Rasten,
über die Austragung des Grenzstreites zwischen
Fabian von Schöneich und dem Freien Bartel von Ulpitten.*

Durchleuchtigster hochgeborner gnädigster furst und herr. E. f. d. gebe ich wegen meines tragendes ampts zuvornehmen, wie das der edle und ehrveste Fabian von Schöneich auf Schnellwalde mit seinem nachbarn, als e. f. g. arme leute zu Wolpitten, etzlich viel jahr hero in zwist und streit wegen der grentze gestanden. Unangesehen do er doch einmahl mit ihnen durch die hern commissarien vorabschiedet worden, deß sie sich zu beyden theilen vorhalten sollen, er aber solchen nie in geringsten nicht gehalten. Aber daß bin ich auch berichtet worden, das er 3 landmeßer daruber gehabt, haben es aber ale drey bey der alten grentz bleiben und beruhen lassen. Unlangsten aber mich bemelter von Schöneich in einem schreiben vernimet, die freyen von amtswegen dahin zu halten, sich deß und deß ort im geringsten nicht mehr unterstehen zu pflügen noch sonst anzumassen. Dorauf ich ihme zur andwort habe vormelden lasen, auf den und den tag soll er sich dahin begeben, wil mich neben den armen leuten auch dahin vorfugen und auf beyden theilen in besichtigung zu nehmen. Ihme aber solchs nicht gefallen, sondern zu hause blieben. Habe aber gleichwol mir solche zeugen und weisen lasen nach erer [?] einfalt, deßen in augenschein genohmen und nicht anders habe erkennen können, dan das den armen leuten groß abbruch und gewaldt geschehen thut. Endlich nach 14 tagen ungefehr macht sich oft gemelter von Schöneich hinauß, alda zu hetzen und jagen, findt dem einen freyen seinen sohn auf gemelten ort pflügendt, gebart mit ihme, das es zum erbarmen. Solchs wird dem alten zu wißen gethan, machet sich hinauß zu sehen, wie es seinem sohn ergehet. Do er hinauß kömmt, find er niemant als allein seinen sohn. Ungefehr felt vielgemelter von Schöneich aus dem strauch auf dem alten zu, scheust ihm, das er eine zeitlang vor todt geachtet wird. Kompt also den andren tag nach der Liebmühl, sich alda beym erbaren gericht zu besichtigen, werden ihme in dreyen tagen von dem balbier in die 26 groser schrott mit getranck auß seinem leibe getrieben. Er auch noch so kraft- und matloß ist, das es ihme unmöglichen, zu seiner vorigen gesundheit zu kommen. Ist also des oft gemelten von Schöneich seine meinung, die armen leute alda zu vorjagen und an den bettelstab zu bringen, damit er desto fuglicher mit e. f. d. grundt und boden rucken könne. Habe solchs wegen der armen leute e. f. d. nicht vorenthalten sollen. Datum Liebmühl, 10 Octobris Ao. 1601. E. f. d. gehorsamer und dienstwilliger Johan v[on] Rasten.

II. Bericht des Freien Bartel von Ulpitten
über den Verlauf der Auseinandersetzungen mit Fabian von Schöneich.

Durchlauchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr. Nach erbietungk meiner unterthenigen, gehorsamen, pflichtschuldigen dienste kan und soll ich armer hochbetrubter man aus hochlichen dringender noth e. f. d. klagende keinen umgangs haben, wie daß der edle ehrenveste Fabian Schöneich den 12 Septembris auf unßere Ulpittische grenze mit seinen pauern geritten kommen und meinen sohn auf meinem acker hat bey der grenze pflugendt angetrofen. Welchen er mit unnutzen worten angefahren, ob alhir die rechte grenze wehre? Darauf mein sohn ihme zur andtwort gegeben, sagende: Ich kan ja nicht anders sagen, denn daß dießerorts die alte erkentliche grenzte ist, wie das die herrn commissarien Rosian [?] und Tobenecker beyde alter solchen ort dafür erkant und denselbigen (damit man ihn hinfurder können) kenne augenscheinlich durch f. d. landmesser gezeychnet haben. Darauf er meinen sohn ganz gemeiniglich beim kopf genommen, ihn willens ihn in seinen hoff zu nemen. Aber weil ihm mein sohn zu starck war, haben ihm seine pauern, die ahn der seyt stunden, zu hilf kommen und meinen sohn bezwingen helfen müssen. Wie das ihrer vier meinen sohn auf sein befehlich auf einen großen stein unangesehen des willens sindt gewesen niederzulegen, da er dan auch baldt mit ihm hinzugesprungen und ihn mit einer karbalz ganz jammerlich geschmießen. Undt da sein biener solchen gewalt von seinem juncker gesehen, begundt er ihn mit dießen worten zu tedern [?], das er nicht woll thette, das er den knecht also fur alle befugte ursache schmeiße, denn wen schon der sohn zuviel gethan hette, so solte er solches mit guttem recht ahn seinem vatter suchen und wofern der sohn uber die grenze gepfluget, ihm dafür seine oxsen nemen und ins ampt Liebemuhl oder sonst irgendt ihn ein ampt bringen laßen. Auf solche des bieners vermanungk ließ der Schöneich meinen sohn gehen undt die ochßen nach Liebemühl fuhren. Der herr burggraff aber hat sich nicht wollen unterstehen, meine ochßen zue behalten, nachdem er alle gelegenheit meiner undt noperschaft erstlichen klagen der grenzen halben woll in acht getragen. Darauf er ihn rechtlichen gecitiret cum illa conditione undt anmeldungk, das er sich ahn den ort der grenzen solte befinden und seine klage und noth, so ihm etwas von mir armen manne wiederfahren war, anbringen. Aber vom juncker Schoneich nicht geschehen undt den h. burggraffen unzweifel edtwas geringe geachtet, wie solches der herr burggraff durch sein schreyben woll wirdt zu berichten wissen. Dieweil der genante Schoneich des h. burggraffen meinung erfahren, das er nemlichen die ochßen nicht gedechte anzunemen, hat er sie gen Preuschmarckt geschickt, da sie vom amptschreiber in deß h. hauptmanns abwesen einbehalten worden. Aber wie der herr burggraff von der Liebemuhl dem amptschreiber einen rechten grundtlichen bericht dessen gethan, hat er sie mir armen wiederumb folgen lassen. Ferner, da der Schoneich meinen sohn mit vielen schmießen begegnet hatte, ist der ander kleinste mein dienstjunge mit ganzem lauf und geschrey vom felde ins dorf Wollpitten gerant kommen und mir und der ganzen noperschaft des Schoneichen frewel und gewalt angemeldet und den jammer angeklaget. Daruber ich als des kindes vatter neben meinen nopern dahin bin bewogen worden, auf die grenze mit meinem rohr, wo mein sohn gepflüget hatte, gelaufen, allein kein gewalt durchaus wieder den Schoneich nicht geubet.

Und da ich den Schoneich ahn demselbigen ort nicht kunte neben meinen nachbarn zu sicht antreffen, begab sich mein noperschaft wiederumb ins dorf nach hauß. Ich als derjenige blieb noch auffm felde auf dem zwistigen acker bey meinem sohn undt habe etliche collucatione mit ihm wegen des gewalts ubungk geredet. Indem quam der Schoneich heimlicherwise aussm walde mit grossem tumulto zugeplazt [!] undt hinder mich her mit seinem rohr undt scheust ganzen haufen schrott ihn mein rücken, das ich vor todt von meinen nachbarn geachtet bin worden. Wie solches fein [!] des herrn burggraffen gezeugnus wirdt ausweisen, weil ich das durch. hoch. gne. furst und herr vom oftgenaten [!] Schoneich alle jar sampt meiner noperschaft kein ruhe noch friede wegen der alten ehrkentlich und augenscheinlichen grenze auf unserm guetichen Ulpitten, welchs nur 4 hueben betreffendt haben konnen. Darzu uns das getreudich, das wir auf dem zwistigen acker sehen, alle jar de facto unterstehet wegzunemen, desgleichen das stehnde holz in unßerm waltchen, was wir noch wenigk haben, auch sich vutter findet, weil er fast sein holz mit flößen und therbrenner alles verwustet undt ausgehauen, zuverwisten und umb das holz vollendt umbbringen gesunnen.

Hienebenst kann ich armer man weyter e. f. d. unterthenigst nicht verhalten, das dieselbige grenze durch oben gemelte commissarien albereit vor ezlichen jaren bey des alten gottseligen Schoneichen besichtiget worden, darzu die zeichen die vor alters her gewesen, fur die ware grenze erkant und bestettiget sein. Sie auch bey des gottseligen Schoneichen als seines vattern leben geruhlich und friedtlich gehalten, wie doch aus den h. commissarien bericht, der e. f. d. zugeschickt und ihn e. f. d. canzeley zuverwaren uberreichet worden, woll zu ersehen ist. Als kan ich armer hochbetrubter man e. f. d. aufs demuttigt und unterthenigst nicht unterlassen zu bitten, e. f. d. wolle mich armen man sampt meiner nachbarschaft in gnaden schutzen undt handthaben und die gewaltsame ubungk, so mir armen mann mit haufen schrottschußen ahn meine ricke undt mein sohn mit karbalzschmeißen vom Schoneich wiederfaren, sich vorbehalten und mich armen man ins Liebemuhlsche amtsgericht einweisen undt den h. burggraff ihn solcher sachen zum gehulff den wollgebornen edlen undt gestrengen Friederich des hei[ligen] romischen reichs erbruckßen, hauptman auf Marienwerder, ihn gnaden anzuordnen, auf das solche große gewalt, mir vom Schoneich auf freyem felde wiederfahren, nicht ungestrafft bleibe und ich hinfurder mich nicht mer fur ihm meins leben halben furchten möge. Im fall aber e. f. d. die sache selber alhir an ein hochverstandlich andelich hoffgericht zuverweisen thue, bitte darumb zum allerunterthenigsten in gnaden geruhen wollen, will umb gebuhrliche citation an beklagten ich in unterthenigkeit gebetten haben. Solches bin ich armer man nach meinem armen vermögen umb e. f. d. zu tage undt nacht mit blutt und gutt erbottigk und geneigt zu verschulden. E. f. d. gehorsamer und unterthenig Bartell Frey zue Ulpitten im ampte Liebemuhl.

Der Streit ging also um den Verlauf der Grenze zwischen dem kleinen Freigut Ulpitten mit vier Hufen 3 Morgen Umfang (= 68,88 ha) und dem Dorf Schnellwalde (60 Hufen = 1008 ha), das zum größten Teil dem Adligen Fabian von Schöneich gehörte. Diese Grenze war bereits seit längerem umstritten, wie die Berufung auf frühere Kommissionen und Landvermessungen deutlich macht. Fabian von Schön-

eich selbst hatte schon eine Grenzkommission gefordert, sich dann aber nicht an ihre Entscheidung gehalten. Außerdem hatte er drei Landmesser mit einer Überprüfung der Grenzen beauftragt, die jedoch die alten Grenzen als die rechtmäßigen bestätigten. Nichtsdestoweniger forderte Schöneich den Burggrafen von Liebemühl auf, den Freien das Pflügen des umstrittenen Ackers zu verbieten. Vom Burggrafen daraufhin zu einer Grenzbegehung eingeladen, blieb er dieser fern. Der Burggraf führte die Grenzbesichtigung zusammen mit den Freien durch und ließ sich von ihnen die Grenze „weisen“. Zu dem im Bericht des Freien ausführlich dargestellten gewaltsamen Zusammenstoß kam es 14 Tage später während einer Jagd, die Fabian von Schöneich zusammen mit seinen Bauern unternahm. Dabei mißhandelte er nicht nur den Sohn des Freien Bartel, der den umstrittenen Acker pflügte, sondern auch den zu Hilfe geholten Freien selbst. Zudem nahm er dem Freien die Ochsen vom Pflug, um sie – als Zeichen der widerrechtlichen Nutzung des Ackers – dem Burggrafen (= landesherrlicher Beamter in Liebemühl) zu übergeben. Da der Burggraf die Tiere jedoch nicht annehmen wollte, schickte er sie nach Preußisch Mark, dem Sitz des Amtshauptmannes, wo der Amtsschreiber sie in Abwesenheit des Amtshauptmannes einbehielt. Nachdem er aber einen Bericht des Burggrafen über den Vorfall erhalten hatte, gab er die Tiere dem Freien zurück. Der Freie berichtet von einer zweiten Aufforderung zur Grenzbesichtigung an Schöneich, die dieser wiederum mißachtete. Die Reaktion des Landesherrn und seiner Räte auf diese Vorkommnisse ist nicht überliefert. 1603 stellten die Freien von Ulpitten ein Gesuch an den Landesherrn, in dem sie um die Zuweisung eines Landmessers zur Beendigung der Grenzstreitigkeiten bitten¹⁵.

Die Ereignisse vom 12. September 1601 haben eine noch längere und verwickeltere Vorgeschichte, als die Berichte andeuten. Sie zeigt die Freien von Ulpitten nicht nur in Bedrängnis durch die Schöneichs, sondern auch durch die adeligen Besitzer der angrenzenden Dörfer Gablauken und Auer: Ulpitten war rings von Adelsland umgeben, für dessen Besitzer der „freie“ Einsprengsel ein Dorn im Auge war. Allerdings ist mit der Mißhandlung der Freien ein Höhepunkt der Auseinandersetzungen erreicht, dessen Darstellung und Beurteilung hier analysiert werden sollen. Damit wird zugleich ein bestimmter Punkt in der Entwicklung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse, ihre realen Grundlagen und bewußtseinsmäßigen Absicherungen, fixiert. Im einzelnen geht es

- um die Feststellung geltender Rechtsnormen
- um das Verhältnis Adel – landesherrliche Beamte
- um das Verhältnis Adel – Freie
- um das Verhältnis Adel – abhängige Bauern
- um das Verhältnis Freie – abhängige Bauern.

Beide Berichte dokumentieren zwei Möglichkeiten, auftretende Konflikte zu schlichten. Einen Weg haben die Parteien bereits des öfteren beschritten: die Vermittlung durch eine Kommission unter Führung des landesherrlichen Beamten, der gemeinsam mit den Streitenden die Grenze begeht, sich die Grenzmaße weisen läßt und dann zu einer Entscheidung kommt, an die sich beide Parteien zu halten

haben, die schriftlich fixiert und der landesherrlichen Kanzlei zugestellt wird. Dieser Einigungsmechanismus kann als „legale“ Konfliktregelung bezeichnet werden: beide Teile sind bereit, eine Instanz als Schiedsrichter anzuerkennen und deren Entscheidungen als rechtsverbindlich zu achten. Beide Parteien sind also der Auffassung, daß sie innerhalb der bestehenden rechtlichen Normen, „ihr“ Recht erlangen können.

Dieser „mittelalterliche“ Einigungsmechanismus hat offenbar im 16. Jh. an Ansehen und Verbindlichkeit eingebüßt. Fabian von Schöneich hat ihn zwar einmal formal in Anspruch genommen, sich aber dann über den Entscheid ohne weiteres hinwegsetzen können. Stattdessen wählt er einen anderen Weg zur Erreichung seines Zieles. Zunächst versucht er, seine Ansprüche durch eine fachmännische Landvermessung zu unterstützen, was jedoch mißlingt. Die Berufung von Landmessern ohne herzogliche Erlaubnis scheint nach dem Bericht des Burggrafen und dem Gesuch der Freien von 1603 eine erste Eigenmächtigkeit darzustellen. Gleichzeitig unternimmt er es, die Freien durch ständige Belästigungen einzuschüchtern: Jahr für Jahr läßt er ihnen das auf dem umstrittenen Acker angebaute Getreide wegnehmen, läßt Holz in ihrem Wald schlagen und sein Vieh dort weiden.

Nachdem er mit diesen wirtschaftlichen Repressalien die Freien nicht zum Nachgeben bewegen kann, wendet er sich an ihre „Obrigkeit“. Er weist den Liebemühler Burggrafen an, den Freien von Amts wegen die Nutzung des Ackers zu untersagen. Statt den landesherrlichen Beamten zum Vermittler zu machen, degradiert er ihn zu seinem Befehlsempfänger. Als es nicht gelingt, sich der obrigkeitlichen Macht zu versichern, schreitet der Adlige zur nackten Gewaltanwendung, bei der er selbst vor Mord und Totschlag nicht zurückschreckt.

In beiden Berichten wird die Widerrechtlichkeit dieses Geschehens durch den wiederholten Gebrauch des Begriffes „gewalt“ zur Kennzeichnung von Schöneichs Vorgehen stark betont. Gegen diesen „frewel und gewalt“ bittet der Freie um den Schutz des Landesherrn und um ein ordentliches Gerichtsverfahren. Er selbst besitzt zwar das Recht, Waffen zu tragen – wie der Adlige –, hat sich seiner Schußwaffe jedoch nicht zur Gewaltanwendung bedient, worauf er großen Wert legt. Der Adlige benutzt zudem nicht nur seine Waffe bei der Gewaltanwendung: auf seinen Befehl müssen ihm seine abhängigen Bauern bei der Überwältigung des Freien helfen. Er verfügt also nicht nur für seine eigene Person über eine privilegierte Stellung, sondern ist in der Lage, andere Menschen – ohne Rücksicht auf ihren eigenen Willen – zur Durchsetzung seiner Ziele zu benutzen.

Das Verhalten der Bauern ist aus den vorliegenden Berichten nicht eindeutig zu beurteilen. Einerseits dokumentiert die Wortwahl, daß sie auf Befehl, nicht aus eigenem Antrieb, handeln. Andererseits bewirkt einer von ihnen, der Biener, durch seine Argumentation noch größere Gewalttätigkeit seines Herren, wenn dies auch nicht die Absicht des Bieners gewesen sein mag. Jedenfalls muß das Verhalten der Bauern als beträchtliche Anpassung an den Herrenstandpunkt gewertet werden, wodurch sie dessen Gewaltanwendung dulden und damit legitimieren. Ohne diese Resignation der Bauern, die die machtmäßig und legal abgesicherte Position des

Adels auch im allgemeinen Bewußtsein verankert, ist die Gutsherrschaft als funktionierendes System schwer denkbar.

Ausgehend von den „materiellen“ Lebensbedingungen der Bauern wäre auch ein anderes Verhalten, nämlich die Weigerung, sich an der Gewaltsausübung zu beteiligen, denkbar. Die Freien von Ulpitten waren wirtschaftlich auf gar keinen Fall besser als die Bauern gestellt und wie diese adliger Anmaßung und Unterdrückung ausgesetzt. Der Freie bezeichnete sich selbst als „armen Mann“, eine Selbsteinschätzung, die ihn mit den Bauern auf eine Stufe stellt. Dennoch kam kein gemeinsames Vorgehen gegen Unterdrückung und Gewalt zustande. Die Streitbarkeit der Freien von Ulpitten läßt vermuten, daß ihnen ihre verbrieft „Freiheit“ genügend Rückhalt und Selbstbewußtsein gab, um den Kampf nicht aufzugeben. Die Eigenmächtigkeit und Selbstherrlichkeit des Fabian von Schöneich werden in beiden Berichten hervorgehoben und zugleich als Mißachtung des Landesherrn gedeutet. Der Liebmühler Burggraf sieht im Verhalten Schöneichs die zielstrebige verfolgte Absicht, die Freien zu vertreiben, ihr Gut an sich zu reißen und damit den landesherrlichen Besitz zu schmälern.

Vieles spricht für diese zeitgenössische Interpretation. Trotzdem bleibt zu fragen, welche Gründe den Adligen zu seinem aggressiven Verhalten veranlaßt haben, denn reiner Mutwillen braucht ihm nicht von vornherein unterstellt zu werden.

Auch hier bildet die Besitzgrundlage ein wichtiges Indiz. Die Pr. Marker Amtsrechnungen aus dem Jahre 1600/1601¹⁶ weisen für die Familie Schöneich insgesamt 190,5 Hufen nach, von denen Fabian in Schnellwalde von 60 Hufen 44 besaß. Er mußte also von den Erträgen dieser 44 Hufen ein standesgemäßes Leben führen können. Dabei ist zu bedenken, daß die Geldeinnahmen von den Zinshufen der Bauern auf Grund der Münzverschlechterungen des 15. und 16. Jhs. keine Quelle des Reichtums mehr bildeten¹⁷. Vielmehr gewannen die Naturalabgaben und Dienstleistungen immer größere Bedeutung, da große Nachfrage nach Getreide bestand und Arbeitskräfte teuer waren. Fabian von Schöneich war also auf zusätzliche Einnahmequellen angewiesen, als die sich vor allem Holzverkauf und Teerbrennerei anboten, wie dem Bericht des Freien zu entnehmen ist. Doch scheint sein eigener Wald durch diesen Raubbau um 1600 schon ziemlich verwüstet gewesen zu sein, was ihn veranlaßte, den Wald der Freien widerrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Fabian von Schöneich scheint typisch für die breite Schicht von Adligen mit kleinem Landbesitz, deren Lebenshaltung sich kaum über die ihrer Bauern erhoben haben kann, die bei Katastrophen wie Brand und Mißernten wenige oder keine Rücklagen hatten und den Landesherrn um Hilfe bitten mußten¹⁸. Die vielen Streitigkeiten des Adels um Fisch- und Jagdrechte scheinen einen durchaus realen Hintergrund zu haben: es ging keinesfalls um herrschaftliche Vergnügungen, sondern um die Sicherstellung der täglichen Nahrung.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Durchsetzung von Schollenbindung und Gesindezwangsdienst. Der Mangel an Menschen im Herzogtum Preußen verstärkte den herrschaftlichen Druck auf die in den Dörfern ansässigen Bauern. Das Beispiel

des Grenzstreites zwischen Fabian von Schöneich und Bartel von Ulpitten legt den Schluß nahe, daß die tatsächliche Durchsetzung der Schollenbindung auch durch die Anwendung physischer Gewalt möglich wurde¹⁹, und zwar gegenüber Bauern, die nicht wie die Freien das Recht der Selbstverteidigung und des Waffentragens besaßen, die zudem des Schutzes des Landesherrn durch die Polizeigewalt des Adels entzogen waren.

Grundlage für die sich herausbildende „lokale Herrenstellung“ (O. Hintze) des Adels war also sowohl seine persönlich privilegierte Stellung, die Größe seines Grundbesitzes und die mit ihm verbundenen Nutzungs- und Herrschaftsrechte. Allerdings entspricht diese „materielle“ Grundlage in den noch vorherrschend mittelalterlichen Nutzungsformen, in dem, was sie der Masse der „kleinen“ Adligen einbrachte, nicht seiner sozialen Stellung. Die Schwäche und Ferne der landesherrlichen Macht gab dem Adel die „Chance“, die wirtschaftliche Absicherung seiner Position durch Gewaltanwendung zu erzwingen, indem er die seiner Grundherrschaft unterstehenden Bauern der Schollenbindung unterwarf und – nach langem Widerstand – auch die legale Absicherung dieser Rechtsverschlechterung der Bauern vom Landesherrn erlangte.

Im 16. Jh. vollzog sich also ein Umbruch im Rechtsgefüge und in den Rechtsvorstellungen, die durch das Vordringen des römischen Rechtes recht unzureichend erklärt worden ist. Der Adel setzte seine Ansprüche als neues „Recht“ durch. Diese Legalisierung von durch Gewalt geschaffenen Abhängigkeitsverhältnissen blieb nicht ohne Rückwirkung auf die betroffenen Bauern. Sie mußten den adligen Herrschaftsanspruch als „Recht“ akzeptieren, legitimierten ihn dadurch als „Herrschaft“ und trugen damit zur Stabilisierung der „lokalen Herrenstellung“ des Adels bei.

Anmerkungen

¹ Walther Hubatsch, Das Herzogtum Preußen – Umriss einer Landesgeschichte, in: Bll. dt. LG 108 (1972), S. 56-68.

² I. Land und Bevölkerung, II. Fürst und Hofhaltung, III. Stände, IV. Die herzogliche Landesverwaltung, V. Kirche und Bildung, VI. Außenpolitik.

³ Fritz Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg, 3 Bde., Köln/Graz 1965-1971.

⁴ Landesordnung von 1577, in: Polizei- und Landesordnungen, bearb. v. Gustaf Klemens Schmelzeisen, 1. Halbbd., Köln, Graz 1968, S. 373-421.

⁵ Gerhard Heitz, Zur Rolle der kleinen mecklenburgischen Landstädte in der Periode des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag, Berlin 1961, S. 103-122.

⁶ Zu diesem Komplex gibt es nur Monographien, die von ganz unterschiedlichen Fragestellungen ausgehen; z.B. Robert Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reformen des neunzehnten Jahrhunderts, 1. Bd. Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Jena 1918; Friedrich-Wilhelm Henning, Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen in Ostpreußen im 18. Jahrhundert, Würzburg 1969 (= Beihefte z. Jb. d. Albertus-Universität Königsberg Pr., Nr. 30); Max Meyhöfer, Die Landgemeinden des Kreises Lötzen. Ein Beitrag zur Besiedlung, Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsgeschichte vom 14. Jahrhundert bis 1945, Würzburg 1966 (= Ostdt. Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis, Bd. XXXIII).

⁷ Hier ist vor allem zu nennen Wilhelm von Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, 2 Bde., Berlin 1891-1896.

- ⁸ Das Zusammenwirken von Ständetum und Luthertum betonte vor allem Otto Hintze, s. dazu seine Gesammelten Abhandlungen, 3 Bde. 2. Aufl. hg. v. G. Oestreich, Göttingen 1962-1967.
- ⁹ Die Quellenlage erlaubt eine Feststellung der Besitzverhältnisse um 1400, also für die Zeit der ungebrochenen Herrschaft des Ordens. Um 1600 waren die Besiedlungs- und Besitzverhältnisse wieder soweit konsolidiert, daß ein Vergleich mit 1400 zu rechtfertigen ist. Dazu vgl. Anm. 10.
- ¹⁰ Heide Wunder, Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Komturei Christburg (13. - 16. Jhd.), Wiesbaden 1968 (= Marburger Ostforschungen, Bd. 28).
- ¹¹ Peter Germershausen, Siedlungsentwicklung der preußischen Ämter Holland, Liebstadt und Mohrungen vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Marburg/Lahn 1969 (= Wissenschaftl. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, Nr. 87).
- ¹² Wilhelm Rautenberg, Böhmisches Söldner im Ordensland Preußen. Ein Beitrag zur Söldnergeschichte des 15. Jhs., vornehmlich des 13jährigen Städtekrieges 1456-1466, Diss. Hamburg 1953.
- ¹³ Dazu s. Kaspar von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preußen. 1578. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirthschaftsgeschichte Altpreussens, hg. v. Karl Lohmeyer, Leipzig 1893.
- ¹⁴ Die beiden Briefe befinden sich im Etatsministerium des ehemaligen Königsberger Staatsarchivs (Staatliches Archivlager Göttingen) : 116d, Paket 3314. Nur der Brief des Burggrafen ist datiert. Da beide Briefe den gleichen Registraturvermerk tragen, kann vermutet werden, daß sie zusammen abgesandt wurden: der Bericht des Freien als „Anlage“ zum Bericht des landesherrlichen Beamten.
- ¹⁵ Etatsministerium 116 d, Akten aus der Oberratsstube.
- ¹⁶ Ostpr. Foliant 9099, 8a/b (im Staatlichen Archivlager Göttingen).
- ¹⁷ Vgl. dazu Willi A. Boelcke, Die Einkünfte Lausitzer Adels Herrschaften in Mittelalter und Neuzeit, in: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, Festschr. z. 65. Geb. v. Friedrich Lütge, Stuttgart 1966, S. 183-205.
- ¹⁸ So bittet Sebastian von Schöneich den Landesherrn um Hilfe, nachdem sein Haus abgebrannt war. Er hatte für sechs Töchter und drei Söhne zu sorgen. (Adelsarchiv, Paket 117, Staatliches Archivlager Göttingen).
- ¹⁹ Diese Vermutung äußert auch Walter Schlesinger, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. neu bearbeitete Aufl., hg. v. Herbert Grundmann, Bd. 2, Stuttgart 1970, S. 756.